

Kommunaler Präventionsrat Emden
26721 Emden, Große Straße 11
Tel. 04921 997704

Vereinbarung

Vorgehensweise in der Stadt Emden
zum Fallmanagement bei potentiellen Gefährdungslagen
im Rahmen psychischer Ausnahmesituationen

Psychische Ausnahmesituationen können genauso wie psychiatrische Grunderkrankungen beim Menschen zu schwierigen Lebenssituationen führen. Diese drücken sich in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen aus. Im Rahmen dessen können Gefährdungslagen für den betroffenen Menschen durch Krankheitssymptome wie autoaggressive Impulse, Selbstmordgefährdung, Vernachlässigung o. ä. entstehen. Genauso kann es aber auch zu fremdaggressiven Situationen kommen sowie eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch in Form von Straftaten oder wiederholten Ordnungswidrigkeiten entstehen.

Im Rahmen dessen ist die Koordination einer guten fachlichen Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Institutionen mit dem Ziel einer abgewogenen und fachlich fundierten Vorgehensweise zur Gefährdungseinschätzung und Abwendung der Gefährdungslage genauso wichtig wie für die fürsorgebetonte Hilfestellung für den in Not geratenen Menschen – beides auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und Einhaltung des Datenschutzes.

Der Sozialpsychiatrische Verbund in der Stadt Emden hat bereits seit 2009 ein sog. Ablaufschema bei unfreiwilligen Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz und dem Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) mit allen beteiligten Strukturen (Amtsgericht, Betreuungsstelle, Verwaltungsvollzug, Ärzteverein, Rettungsdienst) entwickelt, welches in diese Vereinbarung einfließt.

Darüber hinaus regelt diese Vereinbarung die koordinierte Vorgehensweise in besonders gelagerten Fällen einer umschriebenen Personengruppe. Diese wird von den Mitwirkenden in Folge als „Grenzgänger zwischen Psychiatrie und Straf- sowie Ordnungsrecht“ bezeichnet. Diese bewegt sich im besonderen Maße im Spannungsfeld zwischen dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) im Lande Niedersachsen. Sie ist charakterisiert durch einen Prozeß mit wiederholten Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten und potentiellen krankheitsspezifischen Symptomen.

Aus der bisherigen Einzelfall orientierten Zusammenarbeit hat sich die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Fallmanagements ergeben, um die vorhandenen Ressourcen auf der Seite der Gefahrenabwehr ebenso gut zu nutzen wie auf der Seite der weiteren (medizinischen/sozialen) Hilfestellungen.

In der Stadt Emden übernahmen der Sozialpsychiatrische Dienst und der Verwaltungsvollzug für das NPsychKG der Stadt Emden, die Polizei und der Ambulante Justizsozialdienst die Aufgabe, einen Ablaufplan und eine Kooperationsvereinbarung zu entwerfen.

1. Um welche Personengruppe handelt es sich? Wer ist mit „Grenzgänger zwischen Psychiatrie und Straf- sowie Ordnungsrecht“ gemeint?

In dieser Vereinbarung geht es nicht darum, alle Menschen in psychischen Ausnahmesituationen zu erfassen. Vielmehr geht es um diejenigen, die ordnungs- oder strafrechtlich besorgniserregend in Erscheinung treten und parallel „psychisch auffällig“ wirken.

Dazu werden die in den vorhandenen polizeilichen Auskunftssystemen (z.B. POLAS) erfassten Daten entweder nach Häufigkeit und/oder nach Schwere der Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zugrunde gelegt sowie - aus polizeilicher Sicht - die Koinzidenz eine psychiatrische Grundproblematik postuliert. Die zugrunde gelegten Ordnungswidrigkeiten und Straftaten müssen von erheblicher Bedeutung sein.

Der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt Emden nutzt die ihm vorliegenden Informationen um die von der Polizei postulierte psychiatrische Grundproblematik zu objektivieren, tritt aber auch eigenständig an die Polizei heran, wenn aus sozialpsychiatrischer Sicht eine krankheitsbedingte Eskalation mit massiven ordnungs- und/oder strafrechtlichen Aspekten erkennbar ist, die innerhalb des NPsychKG nicht lösbar ist.

Der Ambulante Justizsozialdienst kann zur Abwendung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut in gleicher Weise mitwirken.

Die im niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz vorgesehene Zusammenarbeit zwischen der Forensischen Klinik, dem Ambulanten Justizsozialdienst sowie dem Sozialpsychiatrischen Dienst zur Entlassvorbereitung oder zur Aussetzung der Vollstreckung des in der Forensik untergebrachten Patienten (Nds. MVollzG § 16) wird durch die Beteiligten aktiv gestaltet und in den Terminkonferenzen eingebracht.

2. Kriterien zur Fallbesprechung/gesetzliche Grundlagen:

2.1 Eine zunehmende Dynamik der Gefährdung ist erkennbar. Quantität oder Qualität im Sinne einer Steigerung der Gefährdung wird bei mindestens einer der beteiligten Behörden registriert.

2.2 Die gesetzliche Legitimation der Zusammenarbeit ergibt sich nachfolgend:

Die Einberufung einer Fallkonferenz setzt eine Einzelfallprüfung voraus und wird legitimiert durch die §§ 41, 43 Abs. 1 und 44 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei und Ordnungsbehördengesetz (NPOPG).

Die Zusammenarbeit berücksichtigt ebenso die gesetzlichen Grundlagen des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) insbesondere die §§ 5,16, 32, 33 und 34 NPsychKG in Kombination mit der DS-GVO Art. 9 Abs. 1 und 2.

Für den Informationsaustausch zwischen AJSD und Polizei gelten ferner die §§ 481 und 487 StPO.

Die datenschutzrechtlichen Belange werden in jedem Einzelfall geprüft. Die Rechtsgrundlage dafür stellen die §§ 23 ff, 25 und 30 NDSG. Ergänzend ist der § 54 NDSG (Schadenersatz) anzuführen, der ein Verantwortlichkeitsprinzip beinhaltet.

Die an der Fallkonferenz beteiligten Behörden und Institutionen verpflichten sich, das Datengeheimnis zu wahren und die Erkenntnisse nur im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Zwecke innerhalb der gültigen Rechtsvorschriften zu verwenden.

Die Löschvorschriften für die erhobenen Daten finden Beachtung.

2.3 Bei KURS Probanden (**K**onzeption zum **U**mgang mit rückfallgefährdeten **S**exualstraftätern), wenn gleichzeitig Hinweise auf eine psychiatrische Grunderkrankung/Auffälligkeiten vorliegen. Eine Beteiligung am sog. „Runden Tisch“ des KURS-Probanden wäre denkbar.

3. Beteiligte Institutionen am Fallmanagement:

(1) Die am Fallmanagement zu beteiligenden Institutionen setzen sich aus einem primären und einem sekundären Kreis zusammen.

(2) Die Institutionen des primären Kreises sind beteiligt, weil bei ihnen Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage in besonderen Maße vorliegen und sie gemäß ihren Aufgabenbereichen handeln müssen. Ergeben sich aus der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung Anhaltspunkte für prospektive weitere Gefährdungsmomente im Sinne dieser Vereinbarung, können die Beteiligten von ihrer Offenbarungsbefugnis im Sinne des Güterabwegungsprinzips Gebrauch machen und gemäß § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) ihre Schweigepflicht zu Gunsten anderer Rechtsinteressen brechen (StGB § 203). Entsprechend können Personen bzw. Institutionen des sekundären Kreises einbezogen werden.

Im sekundären Kreis können alle Institutionen mitarbeiten und hinzugezogen werden, die je nach Bedarf im Fall erforderlich sind und dies rechtlich erlaubt und insbesondere datenschutzrechtlich möglich ist.

3.1 Zusammensetzung des primären Kreises:

- Polizeikommissariat Emden
- Sozialpsychiatrischer Dienst der Stadt Emden (SpDi)
- Ambulanter Justizsozialdienst (AJSD)

3.2 Zusammensetzung des sekundären Kreises:

- Verwaltungsvollzug (§ 18 NPOG) der Stadt Emden
- Klinikum Emden – Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik,
- sowie alle weiteren möglichen Institutionen wie z.B. die Wohnungslosenhilfe, die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention, Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

4. Ablauf

(1) Wird in einer Behörde des primären Kreises ein Fall festgestellt, erfolgt eine Abfrage bei den anderen Behörden des primären Kreises. Bei Einigkeit einer besonderen Gefährdungslage beruft sie als **Fallgeber eine Spontankonferenz** ein.

(2) Der Fallgeber bringt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle fallrelevanten Erkenntnisse zur Spontankonferenz ein, damit eine gemeinsame Bewertung erfolgen kann.

(3) Über die Spontankonferenz wird ein Kurzprotokoll mit verbindlichen Absprachen angefertigt, das Protokoll wird vom Fallgeber geschrieben und an die Beteiligten versandt. Die polizeiliche Dokumentation erfolgt in POLAS.

Welche Risikofaktoren gibt es? Sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich?
Welche Institutionen des sekundären Kreises können/müssen beteiligt werden?
Welche Hilfsmaßnahmen können von den einzelnen Institutionen geleistet werden?

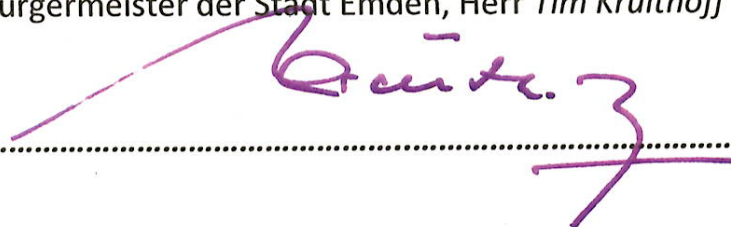
(4) Gemeinsam wird dann nach Lösungswegen gesucht, um die Gefährdungslage abzuwenden.

5. Terminkonferenzen


Einmal jährlich lädt der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt Emden zu einer Terminkonferenz ein. Diese dient dazu, die Ergebnisse der Spontankonferenzen zu erörtern, die Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln (Strukturqualitätssicherung).

6. Die vorliegende Vereinbarung erlangt Gültigkeit mit der nachfolgenden Unterzeichnung in 26721 Emden am 12.11.2020.

Oberbürgermeister der Stadt Emden, Herr *Tim Kruithoff*



Leiter des Polizeikommissariates Emden, Herr *Arno Peper*



Bezirksleitung des AJSD Bezirk Aurich, Frau *Claudia Greupner*



Stadt  EMDEN



POLIZEIKOMMISSARIAT
EMDEN


AJSD
Ambulanter Justizsozialdienst
Niedersachsen

- Anlage 1: Kontaktdaten der beteiligten Behörden und Institutionen
Anlage 2: Ablaufschema des Sozialpsychiatrischen Verbundes bei Unterbringungsverfahren in der Stadt Emden

Vereinbarung zur Vorgehensweise in der Stadt Emden zum Fallmanagement bei potentiellen Gefährdungslagen im Rahmen psychischer Ausnahmesituationen
Anlage 1 Ansprechpartner der mitwirkenden Institutionen

Primärer Kreis

Polizeikommissariat Emden Arbeitsfeld 1	Bahnhofplatz 3, 26721 Emden	Leitung Herr Kriminalhauptkommissar Jürgen Wilski	04921/891-131	Juergen.wilski@polizei.niedersachsen.de
Polizeikommissariat Emden	Bahnhofplatz 3, 26721 Emden	Wache	04921 / 891-215	leitung@pk-emden.polizei.niedersachsen.de
Stadt Emden Fachdienst Gesundheit Sozialpsychiatrischer Dienst	Ysaac-Brons-Str. 16 26721 Emden	Frau Dr. Ina Valentiner	04921/874457 0160 97849654	valentiner@emden.de
Ambulanter Justizsozial- dienst (AJSD)	Steinstraße 4, 26721 Emden	Herr Guido Hagedorn	04941 / 131789 0172 9820447	Guido.Hagedorn@justiz.niedersachsen.de
AJSD		Frau Andrea Marsal	04921 / 9039 231	andrea.marsal@justiz.niedersachsen.de

Sekundärer Kreis (Kontaktaten der Leitung)

Klinikum Emden, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik	Bolardusstr. 20 26721 Emden	Herr Prof. Dr. Trabert	04921 / 981475 04921 / 981477	w.trabert@klinikum-emden.de
Stadt Emden, Fachdienst Gesundheit, lfd. Verwaltungsvollzugsbeamter NPsychKG	Ysaac-Brons-Str. 16 26721 Emden	Herr Berend Müller	04921 / 871666	bermueller@emden.de
Tagesaufenthalt Emden	Hansastr. 2 26721 Emden	Herr Florian Müller- Goldenstedt	04921 / 32872	tagesaufenthalt-emden@t- online.de

Stand Juli 2020 Die Kontaktaten werden einmal jährlich vom Polizeikommissariat Emden auf Änderungen überprüft und an den primären Kreis per Email verschickt.

Vereinbarung zur Vorgehensweise in der Stadt Emden zum Fallmanagement bei potentiellen Gefährdungslagen im Rahmen psychischer Ausnahmesituationen
Anlage 1 Ansprechpartner der mitwirkenden Institutionen

Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, Drobs Emden	Ringstr. 18, 26721 Emden	Frau Eva-Doris Heid	04921 / 23466	emden@droids.info
Fachstelle für Sucht und Suchtprävention	Am Stadtgarten 11, 26721 Emden	Herr Harald Spreda	04921 / 25899	Suchtberatung.emden@evlka.de
Wohnungslosenhilfe / Ambulante Hilfe	Beuljenstr. 3, 26725 Emden	Frau Gaby Buss	04921 / 20343	buss@awh-emden.de
Stadt Emden, Fachdienst Sozialhilfe, Fachstelle Eingliederungshilfe	Maria-Wilts-Str.3, 26721 Emden	Frau Kerstin Snakker	04921 / 871283	snakker@emden.de

Stand Juli 2020 Die Kontaktdaten werden einmal jährlich vom Polizeikommissariat Emden auf Änderungen überprüft und an den primären Kreis per Email verschickt.

Sozialpsychiatrischer Verbund Emden

Verfahren bei unfreiwilligen Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz (BtG) und nach NPsychKG

Voraussetzungen für eine Unterbringung:

1. Die Gefahr ist nicht anders abzuwenden !
2. Eine akute Eigen- und/oder Fremdgefährdung liegt vor, die Ursache für das Verhalten des Betroffenen sind Folge einer psychischen Erkrankung oder Behinderung (§1 PsychKG, § 1906 BGB)

Eigengefährdung

Voraussetzung: Eine akute Eigengefährdung begründet sich aus einer fehlenden oder eingeschränkten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit oder Selbstmordgefährdung, die Folge einer psychischen Erkrankung oder Behinderung ist.

1. Einweisung nach Betreuungsrecht (Der Betreuer ist „Herr des Verfahrens“)

Eine Einweisung nach Betreuungsrecht ist möglich, wenn im Gerichtsbeschluss die Wirkungskreise Aufenthaltsbestimmung oder Unterbringung eingerichtet sind **oder** eine Vorsorgevollmacht vorliegt, die dem Bevollmächtigten ausdrücklich das Recht einräumt, eine unfreiwillige Unterbringung durchzuführen.

- 1.1 Der juristische Betreuer wird informiert (Anrufbeantworter reicht nicht aus !).
- 1.2 Der juristische Betreuer erteilt telefonisch oder per Fax die Genehmigung für eine Unterbringung nach dem Betreuungsrecht. Der jurist. Betreuer muss sich von der medizinischen Notwendigkeit der Maßnahme überzeugen und sich im weiteren Verlauf um die notwendigen ärztlichen Bescheinigungen kümmern.
- 1.3 Der juristische Betreuer informiert das Betreuungsgericht unmittelbar, spätestens am nächsten Werktag telefonisch oder per Fax und beantragt die Genehmigung.
- 1.4 Rettungsdienst anrufen.
- 1.5 Das Vorliegen des Gerichtsbeschlusses für die juristische Betreuung mit den Wirkungskreisen Aufenthaltsbestimmung und/oder Unterbringung reicht aus, auf Anweisung des jurist. Betreuers, die Unterbringung vorzunehmen. Bei Schwierigkeiten mit der Einweisung ist die Amtshilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. Sollte es hier Probleme geben, kann der Betreuer der Polizei telefonisch sein Einverständnis mitteilen. Bei weiteren Problemen mit der Durchführung kann die Hilfe der Betreuungsbehörde (Tel. **87-1477 o. 87-1609**) angefordert werden. Diese kann im Rahmen der Amtshilfe die Polizei anfordern.
- 1.6 Psychiatrische Klinik über Aufnahme informieren (Tel:**98-1444**)

Ist der juristische Betreuer nach mehreren Versuchen (dokumentieren!) nicht zu erreichen:

2. Einweisung nach NPsychKG

- 2.1 Behandelnden Arzt (Hausarzt/Hausärztin oder/und Facharzt/Fachärztin) informieren, der/die sich vom Vorliegen einer akuten Eigengefährdung persönlich überzeugen muss.

Ist der behandelnde Arzt (Hausarzt, Facharzt, Psychiatrische Institutsambulanz) nicht erreichbar:

Sozialpsychiatrischer Verbund Emden

Frau Dr. Valentiner des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Stadt Emden informieren (Tel. **87-4457**).

Ist Frau Dr. Valentiner nicht erreichbar: Notarzt über Rettungsleitstelle informieren (Tel. **19222**)

Sonderregelung außerhalb der regulären Arbeitszeiten:

<u>Mo., Di., Do.</u>	19:00 – 7:00 h
<u>Mi., Fr.</u>	15:00 – 7:00 h
<u>Sa., So., Feiertage</u>	8:00 – 7:00 h

In diesen Zeiten den **Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung** informieren (Tel: **116117**), erst nach Absprache mit dem diensthabenden Arzt/Ärztin ggf. den Notarzt informieren.

- 2.2 Der Arzt/ Die Ärztin stellt den medizinischen Notfall und die umgehende stationäre Behandlungsnotwendigkeit fest, füllt das Formblatt „Ärztliches Zeugnis / Stellungnahme zu § 16 NPsychKG zur Vorlage beim Amtsgericht“ aus.
- 2.3 Einen Verwaltungsvollzugsbeamten/-in informieren (Gesundheitsamt, Tel. **87-1666**). Außerhalb der Öffnungszeiten des Gesundheitsamtes, bzw. bei Nicht-Erreichbarkeit: Verwaltungsvollzugsbeamten/-in über die Rettungsleitstelle anfordern (Tel. **19222**)
- 2.4 Arzt/Ärztin oder Verwaltungsvollzugsbeamter/-in informieren den Rettungsdienst.
- 2.5 Psychiatrische Klinik über Aufnahme informieren (Tel: **98-1444**)

Fremdgefährdung

Voraussetzung: Eine akute Fremdgefährdung begründet sich aus einer fehlenden oder eingeschränkten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit, die Folge einer psychischen Erkrankung oder Behinderung ist, und Andere gefährdet.

Das bedeutet, dass der Betroffene z.B. tötlich aggressiv ist oder durch sein Verhalten andere Personen akut gefährdet. Verbale Drohung ist keine Fremdgefährdung. Bei Vorliegen einer akuten Fremdgefährdung ist ausschließlich eine Einweisung nach NPsychKG möglich!

1. Einweisung nach NPsychKG

- 1.1 Behandelnden Arzt (Hausarzt/Hausärztin oder Facharzt/Fachärztin) informieren, der sich vom Vorliegen einer akuten Fremdgefährdung persönlich überzeugen muss
Ist der behandelnde Arzt (Hausarzt, Facharzt, Psychiatrische Institutsambulanz) nicht erreichbar:

Frau Dr. Valentiner des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Stadt Emden informieren (Tel. **87-4457**)

Ist Frau Dr. Valentiner des Sozialpsychiatrischen Dienstes nicht erreichbar: Notarzt über Rettungsleitstelle informieren (Tel. **19222**)

Sonderregelung außerhalb der regulären Arbeitszeiten:

<u>Mo., Di., Do.</u>	19:00 – 7:00 h
<u>Mi., Fr.</u>	15:00 – 7:00 h
<u>Sa., So., Feiertage</u>	8:00 - 7:00 h

Sozialpsychiatrischer Verbund Emden

In diesen Zeiten den **Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung** informieren (Tel: **116117**), erst nach Absprache mit dem diensthabenden Arzt/Ärztin ggf. den Notarzt informieren.

- 1.2 Der Arzt/Die Ärztin stellt den medizinischen Notfall und die umgehende stationäre Behandlungsnotwendigkeit fest, füllt das Formblatt „Ärztliches Zeugnis / Stellungnahme zu § 16 NPsychKG zur Vorlage beim Amtsgericht“ aus
- 1.3 Einen Verwaltungsvollzugsbeamten/-in informieren (Gesundheitsamt, Tel. **87-1666**).
Außerhalb der Öffnungszeiten des Gesundheitsamtes: Verwaltungsvollzugsbeamten über die Rettungsleitstelle informieren (Tel. **19222**)
- 1.4 Arzt oder Verwaltungsvollzugsbeamter/-in informieren den Rettungsdienst .
- 1.5 Psychiatrische Klinik über Aufnahme informieren (Tel: **98-1444**)

Rechtliche Hinweise:

Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz

Die Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz ist im § 1906 (BGB) geregelt. Das Verfahren dazu ist im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt (§§ 312 ff FamFG.). Diese Unterbringung gilt nur bei Eigengefährdung.

Unterbringung nach dem Niedersächsischen PsychKG

Die Unterbringung nach dem NPsychKG ist in den §§ 16 ff. geregelt. Das Verfahren wird ebenfalls nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt (§§ 312 ff FamFG).

Diese Unterbringungsform kann sowohl bei akuter Eigen- als auch Fremdgefährdung angewandt werden.

Der Verwaltungsvollzugsbeamter/ Die Verwaltungsvollzugsbeamtin ist in der akuten Situation der offizielle Vertreter der Rechtsbehörde im Sinne der Legislative.
Er/Sie muss hinzugezogen werden.